

VSA Ost

Urteil vom 19.01.2019

Disziplinarverfahren und Spielwertungsverfahren

wegen eines tätlichen Angriffs auf einen Gegenspieler und wegen heftigen Tretens gegen eine Umrandung und wegen mutwilligen Zertretens zweier intakter Spielbälle

I.

Nach einem emotional geführten Einzel, in dessen Verlauf der Beschuldigte zwei Bälle bewusst zerstörte und gegen eine Umrandung trat, so dass diese hoch in die Luft flog, sagte dessen Gegner A. zu ihm, er habe sich 4 Sätze wie ein Vollidiot aufgeführt. Daraufhin stürmte der Beschuldigte auf seinen Gegner zu und schlug ihn vor die Brust. Durch das Eingreifen des Schiedsrichters und eines anderen Spielers konnte der Beschuldigte gebändigt werden. Er hat nach einiger Zeit zunächst vergeblich versucht, sich bei seinem Gegner zu entschuldigen. Später wurde die Entschuldigung angenommen.

Die Mannschaft des A. hat nach dem Eklat das Spiel abgebrochen, weil sie der Meinung war, das Spiel unter regulären Bedingungen nicht fortsetzen zu können. Der Spielleiter hat sich dem nicht angeschlossen, sondern das Spiel zu Gunsten der Mannschaft des Beschuldigten gewertet und eine Ordnungsstrafe von 200,00 € verhängt.

II.

1. Der VSA Ost hat auf den Einspruch hin das Urteil abgeändert und das Spiel für die Mannschaft des Beschuldigten als verloren gewertet. Die gegnerische Mannschaft sei berechtigt gewesen, das Spiel abzubrechen. Auch wenn der Beschuldigte zur Ruhe gekommen war, so sei durch die Tätlichkeit die gesamte Mannschaft verunsichert und verängstigt worden. Ein Weiterspielen unter dieser psychischen Belastung hätte zu einem Leistungsabfall geführt und die gegnerische Mannschaft bevorteilt.
2. Der Beschuldigte wurde wegen seiner Disziplinlosigkeit zu einer Sperre von 5 Meisterschaftsspielen und zu einer Geldstrafe von 100 € verurteilt.

Der VSA Ost hat zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt, dass dessen Gegner nicht verletzt worden war und dass die Tätlichkeit eher am unteren Rand vorstellbarer Tätlichkeiten anzusehen sei. Auch wurde zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass Anlass für sein Ausrasten die Aussage des Gegners gewesen sei: „Du benimmst dich wie ein Vollidiot.“

Andererseits müsse sich die Strafe wegen der Tätlichkeit deutlich von Strafen absetzen, die z.B. wegen Falscheintragungen im Spielbericht verhängt wurden.